

BGer 5A 1054/2020 vom 5. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1054_2020

FR: TF 5A 1054/2020 du 5 janvier 2021

IT: TF 5A 1054/2020 del 5 gennaio 2021

Regeste

Erbschaftsstreitigkeit | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Leistung des Kostenvorschusses (Art. 98 ZPO) ist eine Prozessvoraussetzung des betreffenden Verfahrens (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO); Nichtleistung trotz Nachfrist hat Nichteintreten zur Folge (Art. 59 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 3 ZPO). Inwiefern vor diesem Hintergrund der angefochtene Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Er äussert sich ausschliesslich zu Themen, die ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen (unentgeltliche Rechtspflege, dänisches Adoptionsrecht und diesbezügliches Gutachten).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.